



Satzung des Vereins:

Die Spinner Wiesbaden 1926 e.V.

Stand: 23.10.2021

Inhaltsverzeichnis Vereinssatzung

§ 1	Name, Sitz und Zweck	Seite 4
	1.1 Name des Vereins	
	1.2 Sitz und Gerichtsstand	
	1.3 Vereinszweck	
	1.4 Gemeinnützigkeit	
	1.4.1 Selbstlosigkeit	
	1.4.2 Verwendung von Mitteln	
	1.4.3 Ausschluss von Begünstigungen für Personen	
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 4
	2.1 Erwerb der Mitgliedschaft	
	2.2 Entscheidung über die Mitgliedschaft	
	2.3 Mitgliederrechte	
	2.4 Wahlberechtigung	
	2.5 Beendigung der Mitgliedschaft	
	2.5.1 Vereinseigentum	
	2.5.2 Tragen Vereinszeichen, und Uniformen sowie Orden und Ehrenzeichen	
	2.5.3 Vereinsausschluss	
	2.6 Datenschutz	
§ 3	Haftung	Seite 5
§ 4	Beiträge	Seite 6
§ 5	Organe	Seite 6
§ 6	Vorstand	Seite 6
	6.1 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands	
	6.2 Zusammensetzung des erweiterten Vorstands	
	6.3 Zuständigkeit des Vorstands	
	6.4 Vorstandssitzungen	
	6.5 Aufgabenverteilung des Vorstands	
	6.6 Protokollführung bei Vorstandssitzungen	
	6.7 Mitgliedschaft im Vorstand weiterer Vereine mit gleichem Zweck	
	6.8 Anzahl der Vorstandsämter	
§ 7	Komitee und Sitzungspräsident	Seite 8
§ 8	Spinner-Beirat / Ehrenrat	
	8.1 Spinner-Beirat	Seite 8
	8.2 Ehrenrat	Seite 8
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 8
	9.1 Einberufung der Mitgliederversammlung	
	9.2 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	
	9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	
	9.4 Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung und Tagesordnung	
	9.5 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	
	9.5.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte	
	9.5.2 Entlastung des Vorstands	
	9.5.3 Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Spinner-Beirats	
	9.5.4 Beschlüsse zu Satzungsänderungen	
	9.5.5 Beschlüsse über sonstige Anträge	
	9.6 Protokollführung bei Mitgliederversammlungen	
	9.7 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung	

§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 11	Kassenprüfer	Seite 10
	11.1 Anzahl der Kassenprüfer	
	11.2 Berechtigung der Kassenprüfer	
	11.3 Aufgaben der Kassenprüfer	
	11.4 Bezugnahme auf Richtigkeit der Buchführung	
§ 12	Geschäftsjahr	Seite 10
§ 13	Auflösung	Seite 10
	13.1 Anträge auf Auflösung des Vereins	
	13.2 Liquidatoren	
§ 14	Schlussbestimmung	Seite 11
	Inkrafttreten der Satzung	

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Der Verein führt den Namen „Die Spinner Wiesbaden 1926 e.V.“ und ist beim Amtsgericht Wiesbaden (VR 2315) eingetragen.

1.2

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden.

1.3

Der Verein macht sich die Pflege des Brauchtums Fastnacht, Karneval sowie die Förderung der musikalischen und tänzerischen Ausbildung der Jugendlichen zur Aufgabe und ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Pflege des karnevalistischen Brauchtums, zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen, Teilnahme an karnevalistischen Umzügen sowie Betreiben von karnevalistischem Tanz und karnevalistischer Musik.

1.4.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.4.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen.

2.2

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers.

2.3

Mitgliedsrechte entstehen, sobald der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

2.4

Volljährige Mitglieder üben das Stimmrecht aus.

2.5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann mit Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.

2.5.1

Vereinseigentum (Uniformen, Instrumente usw.) ist mit Beendigung in der Fachgruppe oder der Mitgliedschaft unverzüglich abzugeben.

2.5.2

Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Vereinszeichen und –Uniformen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden, ausgenommen Orden und Ehrenzeichen.

2.5.3

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, mit seinen Beiträgen mindestens drei Monate in Verzug ist oder sonst dem Verein Schaden zugefügt hat.

Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene den Spinner-Beirat anrufen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2.6

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können personenbezogene Daten (wie Name, Adresse oder karnevalistischer Lebenslauf) an übergeordnete Dachorganisationen wie z.B. Dacho Wiesbaden, FEN, IGMK oder BDK übermittelt werden

Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Dachorganisationen insbesondere für Werbezwecke findet nicht statt.

Personenbezogene Daten werden bis zum Ende der Mitgliedschaft gespeichert.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Daten nur noch im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

§ 3 Haftung

Für Schäden und Verlust von Vereinseigentum haftet das Mitglied, das sie verursacht hat; ausgenommen ist höhere Gewalt. Im Vereinseigentum stehende Uniformen und Instrumente sowie Ausrüstungsgegenstände dürfen, außer bei Einsätzen des Vereins, nur mit Genehmigung des Vorstandes verwendet werden.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat regelmäßig einen festgesetzten Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag richtet sich nach dem Bedarf des Vereins.

Alle Beitragsänderungen werden ab 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Adressen- und Kontoänderungen des Mitglieds sind dem Vorstand mitzuteilen.

Evtl. entstehende Kosten aufgrund dessen Unterlassung sind vom Mitglied zu tragen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 1. März des Kalenderjahres zu entrichten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Spinner-Beirat

§ 6 Vorstand

Der Verein wird geleitet durch:

- den geschäftsführenden Vorstand
- den erweiterten Vorstand

6.1

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Kassierer/in
- 1. Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Vertretung des Vereins für bestimmte Bereiche zu delegieren.

Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, kann vom Vorstand ein Ersatz für den Rest der Amtsperiode kommissarisch berufen werden. Die kommissarische Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Durch den Ablauf der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GV) und dem erweiterten Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 2. Kassierer/in
- 2. Schriftführer/in
- Orgaleiter
- Inventarleiter/in
- Sitzungspräsident/in
- 1. Jugendleitung
- 2. Jugendleitung

6.2

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.3

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

6.4

Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der jeweilige Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6.5

Die Aufgaben des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

6.6

Für jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

6.7

Vorstandsmitglieder dürfen zum Schutz des Vereins nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands in einem anderen Verein oder einer Organisation, der die gleichen Ziele verfolgt, im Vorstand tätig sein.

6.8

Jedes Mitglied darf nicht mehr als 2 Vorstandsämter ausüben, jedoch nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Komitee und Sitzungspräsident

Vereinsmitglieder können Komiteemitglieder werden. Die Berufung zum Komiteemitglied erfolgt durch die Mitglieder des bestehenden Komitees.
Das Komitee nimmt Repräsentationsaufgaben für den Verein wahr.

Der Sitzungspräsident wird ausschließlich vom Komitee auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Spinner-Beirat / Ehrenrat

8.1

Der Spinner-Beirat ist ein eigenständiges Organ.
Spinner-Beirat kann jedes ordentliche Vereinsmitglied werden.
Mitglieder des Spinner-Beirats dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereins sein.
Der Spinner-Beirat besteht aus 3 Personen.
Zur Vermeidung von Voreingenommenheit (z. B. Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades oder Befangenheit) werden zusätzlich 2 Stellvertreter gewählt.
Die Mitglieder des Spinner-Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und können bei Neuwahlen erneut gewählt werden.
Der Spinner-Beirat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
Der Spinner-Beirat entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

8.2

Der Ehrenrat ist eine Gruppierung mit dem Ziel der besonderen Pflege und Förderung der Vereinsarbeit.
Die Berufung zum Ehrenratsmitglied erfolgt durch die Mitglieder des bestehenden Ehrenrates nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden.

9.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal im Jahr bis spätestens 31. Mai stattfinden.

9.3

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es gilt allgemeines Wahlrecht.
Stehen mehrere Personen oder Sachen zur Abstimmung, so ist die Person gewählt oder die Sache beschlossen, die die meisten Stimmen auf sich vereint.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.4

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung schriftlich spätestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung ein. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

9.5

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

9.5.1

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- a) des Vorstandes,
- b) des/der Inventarleiter/in
- c) des/der 1. Kassierer/in,
- d) der Kassenprüfer,

9.5.2

Die Entlastung des Vorstandes sowie des/der Kassierer(s)/in.

9.5.3

Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und des Spinner-Beirats.

9.5.4

Beschluss von Satzungsänderungen.

9.5.5

Anträge

9.6

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

9.7

Beschlüsse werden mit einfacher abgegebener Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Er muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Verlangens von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, nachgewiesen durch Unterschriftensammlung (§ 37.1 BGB), einberufen.

Das Verlangen hat schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

11.1

Es sind drei Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt und ein Kassenprüfer scheidet aus. Ein Kassenprüfer darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Der neu gewählte Kassenprüfer ist immer Stellvertreter und rückt im Jahr darauf an erste Stelle.

11.2

Die Kassenprüfer sind berechtigt, gemeinsam jederzeit eine Überprüfung der Einkasse und der Buchführung vorzunehmen.

Für die Durchführung einer Kassenprüfung sind immer zwei Kassenprüfer erforderlich.

Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch ein Vereinsorgan.

11.3

Sie sind verpflichtet, vor der Jahreshauptversammlung eine Kassen- und Buchprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzunehmen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

11.4

Dieser Bericht soll sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung beziehen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 Auflösung

13.1

Anträge zur Auflösung des Vereins bedingen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals zu verwenden hat.

13.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte bis zur restlosen Erledigung bestehender Verbindlichkeiten als Liquidatoren fort.

§ 14
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Satzungsteile davon unberührt.

Die Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung Weitere Ordnungen können die Satzung ergänzen. Alle Ordnungen werden vom Vorstand in Kraft gesetzt und geändert. Sie dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **23.10.2021** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datum: 23.10.2021

Unterschrift:

Name:
1. Vorsitzende/r *Silvia Wohlgenuth* *S. Wohlgenuth*

Name:
2. Vorsitzende/r *Janus Fivaldt* *Janus Fivaldt*

Name:
1. Kassierer/in *Tanja Gerhards* *T. Gerhards*

Name:
1. Schriftführer/in *D. Neeb-Horn* *D. Neeb-Horn*